

Satzung
über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten
(Straßenreinigungssatzung)
vom 19. November 1997

(Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 11. Dezember 2002 (Amtsblatt Kreis Viersen 2002, S. 712), geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928), geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen 2017, S. 1095), geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, S. 1031), geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 3. Juli 2024 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 22/2024, S. 30)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 914) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 18. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören insbesondere auch die Radwege, Radfahrstreifen, Schutzstreifen,

Sicherheitsstreifen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen und Bushaltestellenbuchten.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO).

- (3) Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Darüber hinaus überträgt die Gemeinde allen Eigentümern von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der den Grundstücken vorgelagerten Gehwege. Der Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus § 3 dieser Satzung.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Gestrichen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2

- (1) Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern obliegt (§ 2), sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Bankette an den beiden Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

Selbstständige Gehwege sind entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei niveaugleich ausgebauten Verkehrsanlagen ist ein 1,50 m breiter Streifen, gemessen von der angrenzenden Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie Flächen entsprechend Satz 2 mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädlichen Belastungen für die Umwelt verursachen können (z. B. Sand oder Gesteinsgranulat), einzusetzen; auftauende Stoffe (Streusalze) sollen nicht verwendet werden. Die Verwendung auftauender Stoffe ist dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte nicht ausreicht,

z. B.

- a) bei besonderen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) sowie
- b) auf besonderen Gefahrenstellen (z. B. Treppen, Rampen, Gefällestrecken).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und die Flächen entsprechend Absatz 2 Satz 2 so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Gestrichen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen jährlich Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Str-ReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.
Die Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).
- (2) Die Höhe des Gebührensatzes wird in einer zu dieser Satzung erlassenen besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Gebührenmaßstab

(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist.
Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück von der zu reinigenden Straße über eine unselbständige öffentliche nicht zu reinigende Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen nicht zu reinigenden Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zu Grunde zu legen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Eigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei allen im Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1) enthaltenen Straßen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Ansonsten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ist die Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. parkende Fahrzeuge), nicht möglich, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühr wird vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages fällig.

- (5) Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Von der Gemeinde zu erstattende Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 2 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,

§ 3 gegen die genannten Pflichten verstößt,

§ 7 Absatz 2 die Gemeinde nicht über den Eigentumswechsel unterrichtet,

§ 7 Absatz 3 erforderliche Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder Beauftragten der Gemeinde keinen ungehinderten Zutritt gewährt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 *
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10. Dezember 1980 in der Fassung der Neunten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11. November 1996 außer Kraft.

* Die Erste Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

* Die Zweite Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

* Die Dritte Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

* Die Vierte Änderungssatzung tritt am 23. November 2018 in Kraft.

* Die Fünfte Änderungssatzung tritt am 19. Juli 2024 in Kraft.

Verzeichnis

der gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) durch die Gemeinde Niederkrüchten zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze

Ortsteil Elmpt

Ahornweg

Alte Zollstraße

Alter Kirchweg

Am Friedhof

An der Beek

An der Wae

Buchenweg

Fichtenweg

bis Nollesweg

ohne Stichwege

bis zur Stichstraße Häuser 73 - 89

ohne diese Stichstraße

ohne Stichwege

ohne südliche Stichwege

Franzstraße	
Freiheitsstraße	von Goethestraße bis Uhlandstraße
Ginsterweg	südliche Straßenseite
Goethestraße	ohne Stichweg
Hauptstraße	
Heinrichsstraße	
Holunderweg	
Im Grund	von Heinrichsstraße bis einschließlich Haus Nr. 30/43 ohne Stichweg
Industriestraße	
Karlstraße	im Bereich der Hausgrundstücke 11, 13 sowie 16, 18, 20, 22
Kreithövel	bis einschließlich Haus Nr. 24/33
Lehmkul	bis einschließlich Haus Nr. 9/10
Lessingstraße	
Mönchengladbacher Straße	südwestliche Straßenseite von Haus Nr. 2 bis einschließlich Haus Nr. 6 und von Haus Nr. 28 bis einschließlich Haus Nr. 34, nordöstl. Straßen- seite von An der Beek bis Einmündung Steinken- rath
Overhetfelder Straße	westliche Seite bis Dürerstraße, östliche Seite bis Florianstraße
Palixweg	von Hauptstraße bis Alter Kirchweg
Pappelweg	
Schillerstraße	
Schmielenweg	mit Ausnahme der Strecke zwischen der Haupt- straße und dem Tannenweg sowie der Stich- straßen
Schulstraße	ohne Stichwege
Tannenweg	
Uhlandstraße	
Wilhelmstraße	ohne Stichweg
Ortsteil Overhetfeld	
An der Kapelle	südl. Seite ganz, nördl. Seite von der Einmündung Schwalmweg bis einschließlich Haus Nr. 38
Asternstraße	
Dilborner Straße	bis einschließlich Haus Nr. 134
Dorfstraße	von der Dilborner Straße bis einschließlich Haus Nr. 90/87 a
Elmpter Straße	bis einschließlich Haus Nr. 14/15
Irisstraße	von An der Heiden bis zur Lilienstraße mit Ausnahme der Stichstraße
Kapellenfeld	
Lilienstraße	von Irisstraße bis zum Beginn des Marktplatzes
Schwalmweg	westl. Seite bis zum Waldrand, östl. Seite bis zum Mühlenbach (Weg zur Kläranlage)
Ortsteil Niederkrüchten	
Akazienweg	
Am Freibad	
Am Kamp	von der Hochstraße bis zur Stadionstraße
Am Stein	ohne Stichstraße
An Felderhausen	von der Kreuzung nördl. Straßenseite bis einschließlich Haus Nr. 52, südl. Straßenseite

Auf dem Stepken	bis einschließlich Haus Nr. 51 vom Fliederweg bis Gartenstraße mit Ausnahme des Stichweges
Birther Straße	von der Hochstraße bis einschließlich Haus Nr. 25/34
Erkelenzer Straße	bis Einmündung Pannenmühle bzw. der Straße nach Varbrook
Fliederweg Gartenstraße Hochstraße	von An Felderhausen bis Ulmenstraße von der Einmündung Magdalenenstraße/ Beethovenstraße bis Ortsausgang
Jahnstraße Mittelstraße	von An Felderhausen bis Schubertstraße/ Brahmsstraße
Oberkrüchtener Weg	von der Mittelstraße bis einschließlich Haus Nr. 42 (Begegnungsstätte)
Pannenmühle Stadionstraße Ulmenstraße	bis einschließlich Haus Nr. 27 von Mittelstraße bis Am Kamp ohne Stichwege
Ortsteil Dam Dam	von Steinkenrather Weg bis zur Einmündung der Wilhelm-Brester-Straße und der Straße Zum Hommen End
Gewerbering Sohlweg Steinkenrather Weg	von Dam bis einschließlich Haus Nr. 8/13
Ortsteil Heyen Damer Straße	nördl. Straßenseite von Tulpenweg bis einschließlich Haus Nr. 21
Ortsteil Brempt Harikseestraße	östl. bzw. südl. Straßenseite von Kahrstraße bis zur Einmündung Wiesenstraße
Kahrstraße Kapellenstraße	bis Einmündung Zur Brücke bis einschließlich Haus Nr. 14/19
Ortsteil Gützenrath Kaldenkirchener Straße	nordöstl. Straßenseite von Haus Nr. 56 bis einschließlich südliche Grenze des Grundstücks Haus Nr. 76, südwestl. Straßenseite von Haus Nr. 55 bis einschließlich Haus Nr. 91
Ortsteil Oberkrüchten Burgstraße	von Haus Nr. 2 bis Ortsausgang
Ortsteil Venekoten Am Kuppenberg Am Mühlenbach Kapellenbruch Venekotenweg	von Haus Nr. 331 bis einschließlich Haus Nr. 305 ohne Stichweg zu Haus Nr. 329/330 ohne Stichweg (Haus Nr. 89, 91, 92, 93, 94, 96)

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt.